



# Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2  
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10  
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 850-0/497/2023

F:\Verordnungen\Wasser\Wasserbezugsgebühr 2023.docx

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 28. September 2023, Zl. 850-0/497/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird  
**(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Lurnfeld wird von der Marktgemeinde Lurnfeld eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 05.10.2016, Zahl: 850/397/2016).

### **§ 3 Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels gemeindeeigenen Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

#### **§ 4 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: EUR 1,50
- b) ab dem 1. Oktober 2024: EUR 1,80.

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### **§ 7 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich (am 10.02., am 10.05. und am 10.08.) anteilige Teilzahlungen zu leisten.
- (2) Die Vorschreibungen der Teilzahlungen erfolgen mittels Lastschriftanzeigen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14. Juli 2016, Zl. 850-0/395/2016, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel